

Positionspapier der ISPA (Internet Service Providers Austria)

betreffend die Beauskunftung, wem eine bestimmte IP-Adresse zugeordnet war oder ist.

Die österreichischen Internet Service Provider (ISP), vertreten durch die ISPA, beziehen nach eingehender rechtlicher Prüfung und Untersuchung der technischen Grundlagen folgende Position:

Beauskunftung von Stammdaten, wenn der gesuchte Internetanschluss über eine IP-Adresse identifiziert wird

Es geht hierbei um die Thematik, unter welchen Voraussetzungen ISP Gerichten, Behörden oder Privatpersonen eine Auskunft dazu erteilen dürfen bzw müssen, wem eine bestimmte IP-Adresse zugeordnet war bzw ist.

1. Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen IP- Adressen

Zunächst ist eine Unterscheidung in statische und dynamische IP-Adressen vorzunehmen.

Eine statische IP-Adresse ist einem Kunden fix zugeordnet; das heißt, die konkrete Adresse wurde dem Kunden vertraglich zugesichert. Daraus ergibt sich, dass somit nicht in Logfiles nachgeforscht werden muss um zu eruieren, welchem Kunden eine bestimmte IP-Adresse zugeordnet war; eine Auswertung von Verkehrsdaten ist nicht erforderlich.

Dynamische IP-Adressen werden dem Kunden hingegen bei seinem jeweiligen Log-Vorgang zugewiesen. Um somit feststellen zu können, welchem Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt eine dynamische IP-Adresse zugeordnet war, ist ein besonderer Auswertungsvorgang erforderlich, und zwar sind die Zugangsdaten des Kunden auszuwerten.

Bei diesen Zugangsdaten (Logfiles) handelt es sich gemäß § 92 Abs 3 Z 4a TKG 2003 um Verkehrsdaten im Sinn von § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003, die gemäß § 99 TKG 2003 nicht gespeichert werden dürfen, sondern nach Beendigung der Verbindung unverzüglich gelöscht oder anonymisiert werden müssen, außer sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist.

Bei dynamischen IP-Adressen ist daher zunächst festzuhalten, dass diese in vielen Fällen gar nicht gespeichert werden, da gemäß § 99 TKG eine Löschung rechtlich geboten ist. Eine Beauskunftung, wem zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit eine bestimmte IP-Adresse zugeordnet war, wird in vielen Fällen

daher bereits daran scheitern, dass der ISP über die Daten schlichtweg nicht mehr verfügt.

Sofern die Daten überhaupt noch vorhanden sind, ist fest zu halten, dass eine Anfrage, wem eine bestimmte IP-Adresse zugeordnet war, nicht eine reine Anfrage nach Stammdaten ist, sondern eine Anfrage nach Vermittlungsdaten, die einer Überwachung der Telekommunikation im Sinne der strafprozessualen Bestimmungen gleichkommt (siehe zur vergleichbaren Thematik bei IMEI-Nummern den Erlass des BMJ zur Personenfahndung vom 3.8.2000, JMZ 318015/43/II1/02). Dies bedarf eines richterlichen Befehls!

Auf Grund der Unterscheidung der technischen Eigenheiten von statischen und dynamischen IP-Adressen und der daraus resultierenden unterschiedlichen rechtlichen Qualifikation (statische IP-Adressen sind Teil der Stammdaten; dynamische IP-Adressen sind Verkehrsdaten), ergibt sich, dass hinsichtlich der Beauskunftung zu unterscheiden ist.

2. Beauskunftung, wem eine statische IP-Adresse zugeordnet war bzw ist

Eine Anfrage kann insbesondere auf richterlichen Befehl, oder gestützt auf § 53 Abs 3a SPG (bei Vorliegen der Beauskunftungsvoraussetzungen für Anfragen nach dem SPG – dazu siehe die Position der ISPA zu diesem gesonderten Thema unten unter Punkt 3), oder auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde gemäß § 90 Abs 6 TKG 2003.

Eine solche Anfrage ist – bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage und Nennung der gesetzlichen Voraussetzungen – zu beauskunften, da ohne einen Auswertungsvorgang von Verkehrsdaten lediglich gefragt wird, wie Stammdaten eines durch ein anderes Stammdatum (nämlich die statische IP-Adresse) identifizierten Nutzers sind.

Ersuchen Dritter (zB von Privatpersonen) kommen grundsätzlich im Zusammenhang mit IP-Adressen nicht in Betracht (bzw Anfragen von Privaten dürfen, sofern sie vorkommen, nicht beauskunftet werden). § 18 Abs 4 ECG schafft nur eine Grundlage für Anfragen gegenüber Host Providern – hierbei wird jedoch als Ausgangspunkt für die Anfrage nicht eine IP-Adresse genommen.

Auch das Urheberrechtsgesetz schafft keine Rechtsgrundlage gegenüber Access-Providern auf Beauskunftung, wem eine IP-Adresse zugeordnet ist, da – auch nach dem Urheberrechtsgesetz besteht kein unmittelbarer Auskunftsanspruch eines Verletzten gegen den Access-Provider, sondern Auskunft darf nur über richterlichen Befehl erteilt werden.

An „Nichtbehörden“ ist daher keine Auskunft betreffend die Zuordnung von IP-Adressen zu geben.

3. Beauskunftung, wem zu einem bestimmten Zeitpunkt eine dynamische IP-Adresse zugeordnet war

Da zur Beauskunftung, wie dargestellt, ein besonderer Auswertungsvorgang von Verkehrsdaten notwendig ist, ist die Auskunftserteilung, wem eine bestimmte dynamische IP-Adresse zugeordnet war, nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (und faktisch natürlich nur dann möglich, wenn ausnahmsweise die Daten vom ISP überhaupt noch gespeichert vorhanden sind).

Sofern die Daten noch vorhanden sind gilt:

Über einen Gerichtsbeschluss ist eine Beauskunftung zulässig.

Eine Beauskunftung über eine Anfrage einer Sicherheitsbehörde nach SPG oder einer Verwaltungsbehörde nach § 90 Abs 6 TKG ist hingegen nicht zulässig, da wie erwähnt eine Auswertung von Verkehrsdaten erforderlich wäre, die nur über richterlichen Befehl erfolgen darf.

Dazu im einzelnen:

Im Hinblick auf das SPG ist festzuhalten, dass gemäß § 53 Abs 3a SPG den Sicherheitsbehörden lediglich das Recht eingeräumt wird, Stammdaten „eines bestimmten Anschlusses“ zu verlangen. Bei einer dynamischen IP-Adresse handelt es sich gerade eben um keinen „bestimmten“ Anschluss, sondern vielmehr durch das Kommunikationsgeheimnis geschützte Verkehrsdaten.

Im Hinblick auf § 90 Abs 6 TKG 2003 ist ebenfalls festzuhalten, dass nach Auffassung der ISPA auch hier eine Beauskunftung nicht zulässig ist, da die Zuordnung einer IP-Adresse zu einer bestimmten Person nur über die Auswertung von Verkehrsdaten, die durch das Kommunikationsgeheimnis geschützt sind, erfolgen kann. § 90 Abs 6 TKG 2003 bietet lediglich eine Grundlage für die Beauskunftung von Stammdaten, nicht jedoch eine Grundlage zur Auskunft, wem eine bestimmte dynamische IP-Adresse zugeordnet war. Zu recherchieren, wem eine dynamische IP-Adresse zugeordnet war (sofern die Daten überhaupt noch vorhanden wären) wäre ein unzulässiger Eingriff in das Kommunikationsgeheimnis und ist dem ISP ebenso verboten, wie es etwa einem Telefonanbieter verboten wäre, einem Fernmeldebüro die Auskunft zu erteilen, wer einen Anruf zu einer bestimmten Telefonnummer (passiven Teilnehmernummer) vorgenommen hat – letzteres Beispiel macht deutlich, dass selbstverständlich ein richterlicher Befehl erforderlich ist.

Ersuchen Dritter (zB von Privatpersonen) kommen grundsätzlich im Zusammenhang mit IP-Adressen nicht in Betracht (bzw Anfragen von Privaten dürfen, sofern sie vorkommen, nicht beauskunftet werden). § 18 Abs 4 ECG schafft nur eine Grundlage für Anfragen gegenüber Host Providern – hierbei wird jedoch als Ausgangspunkt für die Anfrage nicht eine IP-Adresse genommen.

Auch das Urheberrechtsgesetz schafft keine Rechtsgrundlage gegenüber Access-Providern auf Beauskunftung, wem eine IP-Adresse zugeordnet ist, da – auch nach dem Urheberrechtsgesetz besteht kein unmittelbarer Auskunftsanspruch eines Verletzten gegen den Access-Provider, sondern Auskunft darf nur über richterlichen Befehl erteilt werden.

An „Nichtbehörden“ ist daher keine Auskunft zu geben.

Beauskunftung nach dem Urheberrechtsgesetz

Nach Auffassung der ISPA ist eine Beauskunftung gemäß § 87b Abs 3 UrhG durch Access-Provider nur auf Gerichtsbeschluss zulässig.

Wien im Dezember 2004

Der ISPA Vorstand